

III.

Schlußbestimmungen

§ 18

(1) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik und die von ihm beauftragten Staatsanwälte können die Straftilgung ausnahmsweise auch in den Fällen anordnen, in denen die Voraussetzungen dieses Gesetzes nicht oder noch nicht vorliegen.

(2) Zugleich mit der vorzeitigen Tilgung kann angeordnet werden, daß die im Falle der Freiheitsentziehung im Urteil ausgesprochenen oder an eine bestimmte Straftat gebundenen Zusatzstrafen ebenfalls getilgt werden.

§ 19

Die §§ 62 bis 64 des Jugendgerichtsgesetzes erhalten folgende Fassung:

„§ 62

Eintragung in das Strafregister

(1) Verurteilungen zu Freiheitsentziehungen allein oder in Verbindung mit Nebenstrafen werden im Strafregister vermerkt.

(2) Entscheidungen, durch die das Verfahren gegen einen Jugendlichen wegen mangelnder Reife eingestellt wird, werden dem Strafregister nicht mitgeteilt.

§ 63

Auskunft und Tilgung

(1) Über Freiheitsentziehung bis zu 6 Monaten erhalten nur die in § 16 Absatz 1 des Gesetzes vom 11. De-